

Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und Weiterqualifizierung zum Steuerfachwirt

Das FG Münster hat mit Urteil v. 17.1.2018 entschieden, dass eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten und eine sich anschließende Weiterqualifizierung zum Steuerfachwirt bzw. Steuerberater nicht als einheitliche erstmalige Berufsausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG anzusehen ist. Nach Auffassung des Finanzgerichts ist für die Frage, ob bereits der erste (objektiv) berufsqualifizierende Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang zum Verbrauch der Erstausbildung führt oder ob bei einer mehraktigen Ausbildung auch ein nachfolgender Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang Teil der Erstausbildung sein kann, nach ständiger Rechtsprechung des BFH darauf abzustellen, ob sich der erste Abschluss als integrativer Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsgangs darstellt. Insoweit kommt es vor allem darauf an, ob die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

Anmerkung:

^{S. 922} Ist eine berufspraktische Erfahrung im bereits erlernten Ausbildungsberuf unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen des weiteren Berufsabschlusses, lässt die Zäsur, welche durch die Berufstätigkeit in dem bereits erlernten Ausbildungsberuf entsteht, den Charakter einer einheitlichen Berufsausbildung entfallen. Die weitere Ausbildungsmaßnahme stellt keine erstmalige Berufsausbildung, sondern eine Weiterbildung dar. Dies hat nach Auffassung des FG Münster auch dann zu gelten, wenn die Berufserfahrung parallel zu der weiteren Ausbildungsmaßnahme gesammelt werden kann. Demnach stellen im Streitfall die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und die Weiterqualifizierung zum Steuerfachwirt keine Ausbildungseinheit dar, weil sich erst nach einer praktischen Berufstätigkeit der zweite Abschluss anschließen kann.

Hillmoth, Kindergeld, Kinderfreibetrag und andere kindbedingte Steuervergünstigungen, Grundlagen [QAAAE-52191]

► FG Münster, Urteil v. 17.1.2018 - 3 K 2555/17 Kg [EAAAG-77465]

Fundstelle(n):
[TAAAG-79618]